



## Rundverfügung

### 1.33

Bearbeitet von

Herrn Fricke

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (0 53 23) 72-

Clausthal-Zellerfeld

3216

01/01 III - B I g 1 - I -

02.09.02

Vollzug des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVerfG);  
Richtlinie für die Beteiligung der Betriebsräte auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes,  
der Unfallverhütung und dem betrieblichen Umweltschutz im Rahmen der Aus-  
übung der Bergaufsicht sowie Überwachung der Aufklärungs- und Auskunftspflich-  
ten des Unternehmers

~~- Rundverfügung vom 30.09.1994 - 10.3 - 1/94 - B I g 1 - I - (Nr. 1.33) -~~

### I. Allgemeines

Nach § 89 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes in der Neufassung vom 25.09.2001 (BGBl. I S. 2518) hat der Betriebsrat bei der Bekämpfung von Unfall- und Gesundheitsgefahren die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden durch Anregung, Beratung und Auskunft zu unterstützen sowie sich für die Durchführung der Vorschriften über den Arbeitsschutz, die Unfallverhütung im Betrieb und über den betrieblichen Umweltschutz einzusetzen.

Die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden und der Arbeitgeber sind nach § 89 Abs. 2 BetrVerfG verpflichtet, den Betriebsrat oder die von ihm bestimmten Mitglieder des Betriebsrates bei allen im Zusammenhang mit dem Arbeitsschutz oder der Unfallverhütung stehenden Besichtigungen und Fragen und bei Unfalluntersuchungen hinzuzuziehen. Der Arbeitgeber hat den Betriebsrat auch bei allen im Zusammenhang mit dem betrieblichen Umweltschutz stehenden Besichtigungen und Fragen hinzuzuziehen. Im Rahmen des § 121 BetrVerfG obliegt es dem

Landesbergamt zu überwachen, ob der Unternehmer den dort genannten Aufklärungs- und Auskunftspflichten nachkommt.

Die nachfolgenden Verwaltungsvorschriften regeln die Beteiligung des Betriebsrates im Rahmen der Ausübung der Bergaufsicht nach dem Bundesberggesetz, (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.07.2002 (BGBl. I S. 2674), mit dem Ziel der Verbesserung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung.

## II. Hinzuziehung im Rahmen der Bergaufsicht nach §§ 69 ff. BBergG

1. Bei allen im Zusammenhang mit dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung stehenden Besprechungen und Befahrungen ist nach § 89 Abs. 2 BetrVerfG dem Betriebsrat oder den von ihm bestellten Mitgliedern des Betriebsrates Gelegenheit zur Teilnahme zu geben. Der Arbeitgeber hat den Betriebsrat auch bei allen im Zusammenhang mit dem betrieblichen Umweltschutz stehenden Besichtigungen und Fragen hinzuzuziehen.

Das Landesbergamt hat den Unternehmer aufzufordern, den Betriebsrat oder bei Nebenbetrieben oder selbständigen Betriebsteilen das hierfür zuständige Betriebsratsmitglied über den Zeitpunkt und Gegenstand der Befahrungen und Besprechungen rechtzeitig und umfassend zu verständigen.

2. Regt der Betriebsrat eine Befahrung oder Besprechung an, weil über sicherheitliche Maßnahmen zwischen dem Unternehmer und dem Betriebsrat keine Einigung gelingt, so bestimmt das Landesbergamt, unter Berücksichtigung der Dringlichkeit, den Zeitpunkt der Befahrung oder Besprechung.
3. Vor dem Erlass bergaufsichtlicher Anordnungen nach § 71 BBergG ist, soweit diese die Sicherheit des Lebens und die Gesundheit der Beschäftigten betreffen, der Betriebsrat zu hören. Ist ein sofortiges Einschreiten des Landesbergamtes erforderlich, so ist der Betriebsrat von der Anordnung des Landesbergamtes zu unterrichten.

4. Hat der Betriebsrat Einwände gegen eine Anordnung erhoben, so ist ihm vom Landesbergamt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Einwände sind nach Möglichkeit mündlich zu erörtern; an der Erörterung kann ein Vertreter des Unternehmers teilnehmen. Das Ergebnis der Erörterung ist schriftlich niederzulegen. Der Betriebsrat erhält eine Abschrift der Niederschrift.

### III. Hinzuziehung des Betriebsrates bei gefährlichen Betriebsereignissen und Unfalluntersuchungen

1. Soweit das Landesbergamt gemäß § 74 Abs. 1 BBergG Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren oder zur Rettung verunglückter oder gefährdeter Personen anordnet, ist dem Betriebsrat durch den am Ort tätigen Beamten der Bergbehörde Gelegenheit zur Teilnahme zu geben. Ist ein sofortiges Einschreiten des Landesbergamtes erforderlich, so ist der Betriebsrat von der Anordnung zu unterrichten.
2. Bei allen Untersuchungen von Betriebsereignissen und Unfällen, die vom Landesbergamt aufgrund einer Anzeige nach § 74 Abs. 3 BBergG oder nach § 193 Sozialgesetzbuch VII vorgenommen werden, ist dem Betriebsrat Gelegenheit zur Teilnahme und Stellungnahme zu geben. Die Beteiligung des Betriebsrates endet, wenn der die Untersuchung führende Beamte des Landesbergamtes zum Ergebnis kommt, dass der Verdacht einer strafbaren Handlung gegeben ist und er deshalb die Untersuchung als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft nach den Vorschriften der Strafprozessordnung durchführen muss.
3. Der die Untersuchung führende Beamte des Landesbergamtes hat den Unternehmer aufzufordern, den Betriebsrat über den Zeitpunkt der Unfalluntersuchung rechtzeitig zu unterrichten.
4. Wird über die Untersuchung nach Nr. 2 eine Niederschrift aufgenommen, so ist auch das bei der Untersuchung anwesende Mitglied des Betriebsrates zu hören und seine Aussage in die Niederschrift mit aufzunehmen. Der Unternehmer und der Betriebsrat erhalten eine Abschrift der Niederschrift über die

durchgeführte Untersuchung. Dies gilt nicht bei Untersuchungen zur Erforschung strafbarer Handlungen nach den Vorschriften der Strafprozessordnung.

- IV. Hinzuziehung im Betriebsplanverfahren, soweit die Betriebspläne Fragen des Arbeitsschutzes, der Unfallverhütung oder des betrieblichen Umweltschutzes berühren.
  1. Das Landesbergamt hat im Zulassungsverfahren nach § 55 BBergG in Verbindung mit §§ 89 und 90 BetrVerfG auch zu prüfen, ob der Betriebsrat bei der Erstellung, Änderung oder Ergänzung von Betriebsplänen, soweit diese Fragen des Arbeitsschutzes, der Unfallverhütung oder des betrieblichen Umweltschutzes berühren, vom Unternehmer hinzugezogen wurde. Die Hinzuziehung kann durch Mitunterzeichnung des Betriebsplanes oder durch Beifügung einer Erklärung des Betriebsrates über seine Beteiligung belegt werden.
  2. Hält das Landesbergamt vor der Zulassung eines Betriebsplanes nach Nr. 1 eine Erörterung für erforderlich, ist dem Betriebsrat Gelegenheit zur Teilnahme zu geben. Das Landesbergamt hat den Unternehmer aufzufordern, den Betriebsrat rechtzeitig über den Zeitpunkt und den Gegenstand der Erörterung zu unterrichten. Bei der Erörterung anlässlich späterer Äußerungen oder Ergänzungen solcher Betriebspläne ist ebenso zu verfahren. Wird über die Erörterung eine Niederschrift gefertigt, ist bei Teilnahme des Betriebsrates auch dessen Stellungnahme aufzunehmen. Der Unternehmer und der Betriebsrat erhalten eine Abschrift der Niederschrift.
  3. Hat sich der Betriebsrat gegen die Maßnahmen des Unternehmers in einem Betriebsplan nach Nr. 1 ausgesprochen, ist ihm Gelegenheit zu einer mündlichen Erörterung zu geben. Über das Ergebnis der Erörterung ist eine Niederschrift zu fertigen und dem Unternehmer und dem Betriebsrat zuzustellen.
  4. Für Anträge auf Erteilung von Erlaubnissen und Ausnahmegewilligungen, die für den Arbeitsschutz, die Unfallverhütung oder den betrieblichen Umweltschutz von Bedeutung sind, gelten Nrn. 1 bis 3 entsprechend.

V. Aussprachen über Fragen des Arbeitsschutzes, der Unfallverhütung und den betrieblichen Umweltschutz

1. Unabhängig von der in den Abschnitten I. - IV. vorgesehenen Beteiligung des Betriebsrates soll das Landesbergamt in regelmäßigen Zeitabständen - bei größeren Betrieben möglichst einmal im Jahr - mit den Betriebsräten Aussprachen über Fragen des Arbeitsschutzes, der Unfallverhütung und des betrieblichen Umweltschutzes durchführen.
2. Diese Aussprachen können auch für mehrere Betriebe gemeinsam abgehalten werden.
3. Dem Unternehmer soll Gelegenheit zur Teilnahme gegeben werden.
4. Auf Wunsch des Betriebsrates können diese Aussprachen mit dem Landesbergamt aus besonderem Anlass auch ohne Anwesenheit Dritter stattfinden.

VI. Aufgaben des Landesbergamtes nach § 121 BetrVerfG

Nach § 121 BetrVerfG in Verbindung mit § 6 Nr. 4a der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 19.12.1990 (Nds. GVBl. S. 527), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 19.12.1997 (Nds. GVBl. S. 545), obliegt es dem Landesbergamt, die Einhaltung der in § 90 Abs. 1, 2 Satz 1, § 92 Abs. 1 Satz 1 auch in Verbindung mit Abs. 3, § 99 Abs. 1, § 106 Abs. 2, § 108 Abs. 5 und § 110 oder § 111 BetrVerfG bezeichneten Aufklärungs- und Auskunftspflichten zu überwachen. Hierunter fallen insbesondere nachfolgende Unternehmerpflichten:

1. Unterrichts- und Beratungspflichten nach §§ 89 und 90 BetrVerfG

In Betrieben unter Bergaufsicht gehört hierzu auch die Pflicht zur Unterrichtung über Betriebspläne und ggf. vorgesehene Änderungen bzw. Ergänzungen, soweit diese nach § 57 BBergG anzeigepflichtig sind.

Zur Unterrichtungspflicht gehört auch, dass dem Betriebsrat bei Betriebsplänen, die den Arbeits- und Gesundheits- und betrieblichen Umweltschutz betreffen, die Zulassung des Landesbergamtes zur Kenntnis gegeben wird.

## 2. Unterrichts- und Beratungspflichten in personellen Angelegenheiten

Nach § 92 BetrVerfG besteht für den Unternehmer eine Unterrichts- und Beratungspflicht hinsichtlich der Personalplanung und nach § 99 BetrVerfG eine Unterrichtungspflicht bei personellen Einzelmaßnahmen.

## 3. Unterrichtungspflicht in wirtschaftlichen Angelegenheiten

Nach § 106, § 108 und § 110 BetrVerfG besteht für den Unternehmer eine Unterrichtungspflicht in wirtschaftlichen Angelegenheiten, darüber hinaus nach § 111 BetrVerfG auch über geplante Betriebsänderungen.

Erhält das Landesbergamt Kenntnis darüber, dass der Unternehmer den vorgenannten Pflichten nicht nachkommt, sind Maßnahmen gemäß § 121 BetrVerfG zu ergreifen.

## VII. Schlussbestimmungen

Die vorstehende Rundverfügung ersetzt die vom Oberbergamt ergangene Rundverfügung vom 30.09.1994 – 10.3 – 1/94 – B I g 1 – I -.

gez. L o h f f